

## WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg  
Pirazzistraße 5  
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960  
Telefax: 069 - 82994961  
E-Mail: [kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de](mailto:kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de)  
[http:// www.kanzlei-wuestenberg.de](http://www.kanzlei-wuestenberg.de)

17.12.2022

### **Nötigung durch Sitzblockaden? Zum Gewaltbegriff in § 240 StGB**

Zur Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB:

§ 240 Absatz 1, Absatz 2 StGB lautet: "Wer einen Menschen rechtswidrig mit *Gewalt* oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist."

Die Definition des Gewaltbegriffs hat sich im Laufe der letzten rund 150 Jahre geändert. Das StGB gilt seit dem 1. Januar 1872.

Das Reichsgericht (von 1872 bis 1945) hatte entschieden, dass die Nötigungshandlung, soll sie eine Gewaltanwendung darstellen, eine **körperliche** Einwirkung auf das Tatopfer zeigen muss (d.h. körperliche Kraftentfaltung auf Seiten des Täters und auch körperliches Empfinden/Spüren auf Seiten des Opfers). Beispiele: Schlagen mit dem Baseballschläger, Verabreichen eines Giftes oder Betäubungsmittels. Eine Sitzblockade zeichnet sich *nicht* dadurch aus, auf andere Menschen körperlich einzuwirken. Deshalb ist sie keine Handlung mit Gewalt.

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts zunächst übernommen (BGH, Urteil vom 05.04.1951 – 4 StR 129/51, BGHSt 1, 145 = NJW 1951, 532) und dann die nötige Schwere der körperlichen Kraftentfaltung immer weiter her-

abgesenkt. Schließlich hat er entschieden, dass die **geistige** Einwirkung auf das Tatopfer genüge (ansatzweise BGH, Urt. v. 04.03.1964 – 4 StR 529/63, BGHSt 19, 263 = NJW 1964, 1426, letztlich dann BGH, Urt. v. 08.08.1969 – 2 StR 171/69, BGHSt 23, 46 = NJW 1969, 1770) – ein Nötigen gleich Aufzwingen des fremden Willens (weiterhin) vorausgesetzt. Eine Sitzblockade sei zwar friedlich gegenüber den Autofahrern der ersten Staureihe, nicht jedoch gegenüber den Autofahrern der zweiten oder dritten Staureihe. Denn gegenüber den Autofahrern der zweiten Reihe würden die gestauten Autos der ersten Reihe körperliche Hindernisse darstellen und deshalb ein Gewaltmittel (BGH, Urt. v. 20.07.1995 – 1 StR 126/95, Rn. 11, BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643 – sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung). Doch die auf der Straße sitzenden Menschen sitzen dort lediglich passiv herum und beeinflussen die Autofahrer rein seelisch, indem sie unausgesprochen auf die Rechtslage vertrauen, nach welcher das Überfahren von Menschen mittels eines Autos eine Körperverletzung darstellt. Dieses Aufzwingen eines rechtlichen Dilemmas ist und bleibt eine gewaltlose Handlung. Doch der BGH sieht dies anders. Die Streikenden seien mittelbare Gewaltanwender.

Das Bundesverfassungsgericht hob die erste BGH-Rechtsprechung dieser Rechtsentwicklung zwar im Jahre 1995 auf (BVerfGE 92, 1), billigte aber ab 2001 (BVerfG, Beschl. v. 29.03.2007 – 2 BvR 932/06, NJW 2007, 1669 = NStZ 2007, 397 = NZV 2007, 370) und schließlich 2011 doch noch die Zweite-Reihe-Rechtsprechung (BVerfG, BVerfGK 18, 365 = NJW 2011, 3020). Die Wortlautgrenze des Begriffs „Gewalt“ könne auf diese Weise ausgelegt werden. Der Begriff sei mehrdeutig auslegbar.

Der BGH setzt seine sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung seitdem unverändert fort.

Bei Lichte betrachtet, ist die neue Rechtsprechung des BGH eine Umgehung der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1995. Doch weil das BVerfG auf diese nicht mehr besteht, sondern dem BGH klein beigibt, gilt die Rechtsprechung des BGH nun als akzeptabel.

Ergebnis:

Eine Sitzblockade, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass die Teilnehmer (Täter, Aktivisten) sich lediglich auf die Straße setzen und die Straße dadurch rein passiv

sperren, gilt nun – mittels sophistischer Umgehung der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 92, 1) – als gewaltvoll.

Ausblick:

Ob die Strafbarkeit sodann wegen möglicher Nicht-Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB entfällt, ist eine weitere Frage. Dazu später an anderer Stelle. Bezeichnend ist hier, dass der Begriff „verwerflich“ ursprünglich anders hieß, nämlich: „dem gesunden Volksempfinden widerspricht.“ Dieses Tatbestandsmerkmal stand noch nicht im § 240 StGB aus dem Jahre 1872. Sondern es wurde erst im Jahre 1943 eingefügt (Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943; Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, S. 339). Ein Naiver, wer dabei nicht an die Zeit von 1933 bis 1945 denkt.

*Dirk Wüstenberg*  
Rechtsanwalt